

**Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
für das Hochschulauswahlverfahren von Studienanfängern in Studiengängen
mit örtlich festgesetzten Zulassungszahlen**

Vom 23. März 2017

Aufgrund von § 4 Absatz 6 bis 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz – HZG M-V) vom 14. August 2007 (GVOBl. M.-V S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 565), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die nachfolgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für das Hochschulauswahlverfahren von Studienanfängern in Studiengängen mit örtlich festgesetzten Zulassungszahlen vom 27. Januar 2010 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 4. März 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 21. März 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22. März 2016), wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis werden folgende Angaben geändert:

- a) Nach der Angabe § 16 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 17 Mathematik/Lehramt“.
- b) Die bisherigen Angaben zu § 17 bis § 24 werden Angaben zu § 18 bis § 25.
- c) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 26 Psychologie/Master of Science“.
- d) Die bisherige Angabe zu § 25 wird zu § 27.

2. § 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Sind bei einer Bewerbung für einen Masterstudiengang im Zeitraum der Bewerbungsfrist noch nicht alle in dem zuvor absolvierten Studiengang zu erbringenden Prüfungsleistungen erbracht oder liegt das entsprechende Zeugnis noch nicht vor, so ist eine Bewerbung im Zulassungsverfahren in das erste Fachsemester auch dann möglich, wenn der Bewerber nachweist, dass er bereits so viele Leistungspunkte erworben hat, dass ihm zum Erwerb des Abschlusses in einem 6-semesterigen Bachelorstudiengang noch maximal 30 Leistungspunkte und in einem 8-semesterigen Bachelorstudiengang noch maximal 40 Leistungspunkte fehlen. Der Bewerber wird mit der errechneten vorläufigen Note am Verfahren beteiligt.“

3. In den §§ 4, 5, 7 Absatz 2, 8, 9 Absatz 2, 10, 13 Absatz 1 und 17 werden die Wörter „erstes oder zweites schriftliches Prüfungsfach“ jeweils durch die Wörter „schriftliches Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 3 werden die Worte „die mindestens 14-tägige Arbeit“ ersetzt durch die Worte „ein mindestens 14-tägiges Praktikum“.
5. Nach § 16 wird folgender neuer § 17 eingefügt:

**„§ 17
Mathematik/Lehramt**

- (1) Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:
Die Summe der Punktzahlen des Faches Mathematik aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „5“ multipliziert.
 - (2) Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Deutsch und Englisch erreichten Punktzahlen werden addiert und mit dem Faktor „2“ multipliziert.
 - (3) Für ein mindestens 14-tägiges Praktikum mit Kindern (z.B. Gruppenleitertätigkeit im Sport, Au Pair, Freiwilliges soziales Jahr) erhält der Bewerber zusätzlich 100 Punkte.“.
6. Die bisherigen §§ 17 bis 24 werden die §§ 18 bis 25.
 7. Nach § 25 wird folgender § 26 eingefügt:

**„§ 26
Psychologie/Master of Science**

- (1) Die Gesamtpunktzahl wird aus der Summe von Punkten gebildet, die vergeben werden
 - für die Note aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (i.d.R. ein 8-semesteriger Bachelorabschluss) und
 - für die fachliche Qualifikation.
 - (2) Für die Note aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, auf den sich die Bewerbung stützt, werden, entsprechend einer linearen Umrechnung der Notenskale von 1 bis 4, folgende Punkte vergeben:
 - 48 Punkte für eine Note besser als 2,0
 - 32 Punkte für eine Note besser als 3,0
 - 16 Punkte für eine Note besser als 4,0
 - 0 Punkte für die Note 4,0.
 - (3) Für die fachliche Qualifikation werden folgende Punkte für erfolgreich abgeschlossene Studienleistungen vergeben:
 - Je 1 Punkt für jeden erreichten Leistungspunkt in den Bereichen Evaluation und Multivariate Methoden, Gesundheitspsychologie und Klinische Psychologie, maximal jedoch 48 Punkte.“.
8. Der bisherige § 25 wird § 27.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15. März 2017 und der Genehmigung der Rektorin vom 23. März 2017.

Greifswald, den 23.03.2017

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 23.03.2017